

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 3 NÖ KFISchG Begriffsbestimmungen

NÖ KFISchG - NÖ Kulturflächenschutzgesetz 2007

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

## (1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als

- 1. Landwirtschaftliche Kulturflächen: Grundflächen, die aufgrund des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde, ihrer Beschaffenheit oder der Art ihrer tatsächlichen Verwendung der landwirtschaftlichen Nutzung gewidmet sind.
- 2. Benachbarte Grundflächen: Grundflächen, die nicht mehr als 6 m von den von der Neupflanzung bzw. Kulturumwandlung betroffenen Flächen entfernt sind.
- 3. Offenlandflächen: landwirtschaftliche Kulturflächen, die im Flächenwidmungsplan der Gemeinde als solche festgelegt sind.
- 4. Neupflanzungen: Pflanzungen von Bäumen, Weingärten, Sträuchern oder ähnlichen Gewächsen, die hinsichtlich der Art und Anordnung der Pflanzung keine Kulturumwandlung darstellen.
- 5. Kulturumwandlungen:
- a) Aufforstungen,
- b) Anlage von Forstgärten und Forstsamenplantagen,
- c) Anlage von Christbaumkulturen,
- d) Anlage von Walnuss- oder Edelkastanienplantagen zur Gewinnung von Früchten,
- e) Anlage von Kurzumtriebsflächen mit einer Umtriebszeit bis 30 Jahren sowie
- f) Duldung des natürlichen Anfluges ab Erreichen einer Überschirmung von zwei Zehntel der Grundfläche (Naturverjüngung).
- (2) Nicht als Kulturumwandlung im Sinne dieses Gesetzes gelten:
- Maßnahmen der Wiederbewaldung
  und
- 2. die Errichtung von Windschutzanlagen.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

## © 2024 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$